



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 17/2008

Köln, den 03. September 2008

INHALT

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Änderung

der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung vom 21. April 1993 (Amtl. Mitteilungen 02/1993 vom 16. Juni 1993), zuletzt geändert am 04. März 2008 (Amtl. Mitteilungen 04/2008)

Die Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung vom 21. April 1993, zuletzt geändert am 04. März 2008, wird aufgrund der vom Studierendenparlament am 09.07.2008 beschlossenen Neufassung der §§ 1 und 4-7 der Beitragsordnung (BO) wie folgt geändert:

Die Beitragsordnung erhält folgende Neufassung:

§ 1 Beitragserhebung

Die verfasste Studierendenschaft der DSHS Köln erhebt gem. § 57 Hochschulgesetz (HG) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Zahlung ist der Hochschule bei Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.
- (2) Der Beitrag nach § 5 BO wird gem. § 57 Absatz 1 Satz 5 HG von der Hochschule für die Studierendenschaft eingezogen.
- (3) Bei Nichtzahlung finden § 50 Absatz 2 Buchstabe d) und § 52 Absatz 3 HG Anwendung.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der DSHS Köln immatrikuliert sind, € 142,70 pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) € 8,00 für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung,
- b) € 1,00 zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AstA-Sportreferentin oder den Asta-Sportreferenten),
- c) € 95,10 für das Semesterticket,
- d) € 37,10 für das Semesterticket NRW und
- e) € 1,50 für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

§ 6 Befreiungstatbestände von der Beitragsleistung zum Semesterticket und Semesterticket NRW

- (1) Auf Antrag wird der auf das Semesterticket und Semesterticket NRW entfallende Beitragsanteil vom AstA in den Fällen zurückerstattet, in denen die Vorteile des Semestertickets und des Semestertickets NRW aus gesundheitlichen oder räumlichen Gründen nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen in Anspruch genommen werden können. Das Nähere regeln der Vertrag mit dem Verkehrsverbund, mit der DB Regio, die Ordnung für Befreiungstatbestände und das Formblatt für die Befreiungstatbestände.
- (2) Mit der Befreiung ist ein Verlust der Fahrtberechtigung verbunden. Der Fahrtberechtigungsnachweis ist ungültig zu machen oder einzuziehen.

§ 7 Soziale Unverträglichkeit bezüglich des Semestertickets und des Semestertickets NRW

- (1) Auf Antrag kann bei sozialer Unverträglichkeit der Beitrag für das Semesterticket und das Semesterticket NRW ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
- (2) Die Kriterien für die Anerkennung der sozialen Unverträglichkeit regelt die Sozialfondordnung, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
- (3) Für die Abdeckung von sozialen Unverträglichkeiten kann nur das im Fonds für soziale Unverträglichkeit befindliche Geldvermögen eingesetzt werden.
- (4) Mit der Rückerstattung ist kein Verlust der Fahrtberechtigung verbunden.

Die Änderungen der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei findet die Änderung des § 5 erstmals bei der Einschreibung/Rückmeldung für das Sommersemester 2009 Anwendung, die übrigen Änderungen finden erstmals bei der Einschreibung/Rückmeldung für das Wintersemester 2008/2009 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 09. Juli 2008 sowie der Genehmigung des Rektorats gem. § 57 Absatz 1 HG vom 30. Juli 2008.

Köln, den 03. September 2008

Thomas Steets, Semesterbeauftragter des Studierendenparlaments